



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Bildung
Herrn Ausschussvorsitzenden
Stephen Gerhardt Stehli
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6–9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<https://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 16.03.2026

Multiprofessionelle Teams stärken – gebündelte Unterstützungsstrukturen in Schulen prüfen, weiterentwickeln und umsetzen

Antrag der Fraktion Die Linke – LT-Drs. 8/6506

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Stehli,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Antrag der Fraktion Die Linke aus Sicht der Landkreise und kreisfreien Städte Stellung nehmen zu können.

Multiprofessionalität in der schulischen Arbeit in Sachsen-Anhalt wird bereits seit einer Reihe von Jahren diskutiert und hat auch den Ausschuss bereits mehrfach beschäftigt. Auch hat das Ministerium für Bildung bereits im Juni 2018 hierzu ein Konzeptpapier „Multiprofessionalität in der schulischen Arbeit in Sachsen-Anhalt“ (LT-Drs. 7/3112) vorgelegt.

Der vorliegende Beschlussantrag der Fraktion Die Linke setzt auf dieser Konzeption auf. Offenkundig sollen Leistungen Dritter, besonders der SGB-Leistungsträger, im System Schule zur Wirkung gebracht werden.

Im Bezug auf die Jugendhilfe (SGB VIII) sind insbesondere Leistungen nach § 35a SGB VIII angesprochen. Unter Ziff. 6 werden im Weiteren auch Koordinierungs- und Lotsenfunktionen zur Begleitung von Kindern und Familien thematisiert, womit mutmaßlich auch insoweit die Träger der Jugendhilfe gemeint sind.

Kritisch ist allerdings aus unserer Sicht zu bewerten, dass es offenkundig nicht darum gehen soll, das originäre System Schule zukünftig resilienter und leistungsfähiger auszugestalten, sondern um die Gewinnung und Verpflichtung Dritter als Leistungserbringer, die unentgeltlich als Ausfallbürgen im System Schule einspringen sollen.

Zweifelsohne sind die Schulen im zunehmenden Maße mit komplexen Bedarfslagen von Schülerinnen und Schülern konfrontiert. Eine abgestimmte Zusammenarbeit der beteiligten Systeme kann insoweit geeignet sein, die Teilhabe und Förderung im schulischen Alltag zu unterstützen.

Gleichzeitig ist jedoch zu betonen, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Sicherstellung der allgemeinen schulischen Rahmenbedingungen dem originären Aufgabenbereich der Schule zuzuordnen sind. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer klaren Abgrenzung der jeweiligen Verantwortlichkeiten. Leistungen der verschiedenen Sozialleistungsträger dürfen gerade nicht dazu führen, dass originäre schulische Aufgaben verlagert und strukturelle Defizite des Schulsystems kompensiert werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir unterstreichen, dass der schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag seine Grundlage nicht nur im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt findet, sondern im Besonderen in Art. 7 Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung den eigenständigen staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule aus Art. 7 Grundgesetz betont (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 09.02.1989 – 1 BvR 1181/88).

Demgegenüber findet die Arbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ihre Grundlage in Art. 6 des Grundgesetzes und leitet sich insbesondere aus dem Recht und der Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder ab.

Für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist deshalb ausdrücklich festzustellen, dass es keine Leistungsansprüche des Systems Schule gegen die SGB VIII-Träger gibt. Leistungsverpflichtungen der Träger der Kinder- und Jugendhilfe bestehen nur für Kinder und Jugendliche bzw. ihre Erziehungsberechtigten. Über Inhalt und Umfang ihrer Leistungsverpflichtungen entscheiden ausschließlich die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilferechts, nicht jedoch die Schulen und Schulleitungen.

Ergänzend ist auf § 10 Absatz 1 SGB VIII hinzuweisen. Danach haben Verpflichtungen anderer Leistungssysteme – insbesondere des Systems Schule – grundsätzlich Vorrang vor Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist eine individuelle Leistung für ein konkretes Kind oder einen Jugendlichen mit seelischer Beeinträchtigung. Sie dient der Sicherung der Teilhabe am Schulbesuch. Eine strukturelle Unterstützung des Unterrichts oder eine Entlastung der Lehrkräfte ist nicht Gegenstand dieser Leistung.

Auf diese Grenzen ist schon deshalb eindringlich hinzuweisen, weil sich die Träger der Jugendhilfe seit Jahren einer Kostenexplosion ausgesetzt sehen. Zugleich fehlen zunehmend auch personelle Ressourcen in den Jugendämtern. Zusätzliche Forderungen und Wünsche, das System Schule zu unterstützen und zu stabilisieren, führt zwangsläufig zur völligen Überlastung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Soweit in dem vorliegenden Antrag auf die Möglichkeit gebündelter Unterstützungsmodelle (sog. „Pooling“) für Kinder und Jugendliche mit Eingliederungshilfeansprüchen nach dem SGB IX bzw. SGB VIII hingewiesen wird, ist zunächst klarzustellen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte nicht Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind, sondern lediglich vom Land zur Wahrnehmung dieser Aufgaben herangezogen werden. Grundsatzentscheidungen zur rechtlichen, fachlichen und finanziellen Ausgestaltung dieser Leistungsformen müssen daher von der Sozialagentur als der zuständigen Behörde getroffen werden.

Ungeachtet dessen können Pool-Lösungen insbesondere in Ballungszentren in Betracht kommen. Nach Einschätzung der kommunalen Praxis werden Pool-Lösungen im ländlichen Raum jedoch oftmals nicht umsetzbar sein, weil nur wenige Kinder einer Schule einen Inklusionshelfer haben, oftmals in Bezug auf sehr unterschiedlichen Teilhabebeeinträchtigungen. Da nach gegenwärtigem Recht individuelle Rechtsansprüche bestehen, müssen zudem die Leistungsberechtigten bzw. ihre Erziehungsberechtigten einer Pool-Lösung zustimmen. Abzuwarten bleibt insoweit, ob und inwieweit es infolge der aktuellen Weiterentwicklung des SGB VIII hierzu Öffnungen geben wird.

Darüber hinaus bestehen im Zusammenhang mit den im Antrag genannten Pool- und Strukturmodellen noch zahlreiche offene rechtliche und fachliche Fragen. Insbesondere ist zu klären, inwieweit der individuelle Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe als erfüllt gilt, wenn Unterstützungsleistungen in gebündelten schulbezogenen Strukturen organisiert werden.

Die Organisation dieser individuellen Eingliederungshilfeleistungen ersetzt jedenfalls keine strukturellen Unterstützungsangebote im System Schule. Der im Antrag vorgeschlagene Ansatz multiprofessioneller Teams geht deutlich darüber hinaus. Es besteht daher die Gefahr, dass kommunale Eingliederungshilfeleistungen zur Kompensation struktureller Defizite des Schulsystems herangezogen werden.

Zusammenfassend ist zu dem vorliegenden Entschließungsantrag festzustellen, dass die aktuellen Herausforderungen im System Schule zwar durchaus zutreffend beschrieben werden, die unterbreiteten Lösungsvorschläge aber rechtlich und tatsächlich auf erhebliche Bedenken stoßen.

Ziel sollte sein, das System Schule personell so multiprofessionell aufzustellen, dass es aus eigener Verantwortung heraus in der Lage versetzt ist, auf seine vielfältigen Herausforderungen die richtige Antwort zu finden. Die SGB-Träger handeln und entscheiden im Rahmen eigener Expertise und Verantwortung zu Gunsten ihrer Anspruchsberechtigten. Leistungsverpflichtungen der SGB-Träger gegenüber dem System Schule sehen wir insoweit nicht. Ungeachtet dessen kann und muss es eine Zusammenarbeit des Systems Schule mit den SGB-Trägern geben, aber nur auf gleicher Augenhöhe und in klar abgegrenzten Zuständigkeiten. Eine Delegation schulischer Aufgaben an die Kinder- und Jugendhilfe ist abzulehnen.

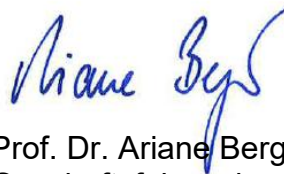
Falls der Landesgesetzgeber den Aufgabenkreis der Landkreise und kreisfreien Städte ausweiten möchte, muss er auch insoweit für eine auskömmliche Finanzierung der neuen Aufgabe Sorge tragen, Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung. Zusätzliche finanzielle Belastungen der Kommunen sind angesichts der aktuellen Haushaltslage ausgeschlossen.

Für Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt